

 INFORMATION

PAUSCHALIERUNG DER EINKOMMENSTEUER BEI SACHZUWENDUNGEN

SEHR GEEHRTE MANDANTINNEN UND MANDANTEN,

das Jahr neigt sich erneut dem Ende zu und in den kommenden Wochen wird daher eventuell auch bei Ihnen das Thema „Weihnachtsgeschenke“ an Mitarbeiter und Geschäftspartner eine Rolle spielen. Wir möchten bei dieser Gelegenheit das Thema „Pauschalierung der Einkommensteuer bei Sachzuwendungen“ nach § 37b EStG noch einmal kurz darstellen, sodass auch die mit Sachzuwendungen eventuell zusammenhängenden steuerlichen Pflichten nicht übersehen werden.

WAS IST STEUERPF LICHTIG?

- Betrieblich veranlasste Geschenke oder sonstige Zuwendungen (z.B. Incentive-Reisen, VIP-Logen oder sonstige Einladungen), die zusätzlich zur ohnehin vereinbarten (Gegen-)Leistung an Dritte oder eigene Arbeitnehmer gewährt werden
- Sachzuwendungen bis 10 Euro Anschaffungskosten (Steuwerbeartikel) sind nicht einzubeziehen
- § 37b EStG umfasst lediglich Sachzuwendungen, d.h. bei Geldzuwendungen besteht ohnehin keine Pauschalierungsmöglichkeit
- Geschenke an Arbeitnehmer fallen unter § 37b EStG, sofern keine andere Befreiungs- oder Pauschalierungsvorschrift greift (z.B. Geschenke aus besonderem Anlass, monatliche Sachbezüge usw.)

WER IST STEUERPF LICHTIG?

- Grundsätzlich der Zuwendungsempfänger (gilt nur für im Inland unbeschränkt steuerpflichtige Personen)
- In der Praxis wird die Steuerlast jedoch regelmäßig vom Zuwendenden übernommen. Die Steuer wird in diesem Fall pauschaliert ermittelt und der Zuwendungsempfänger ist darüber zu informieren, dass die Steuer für ihn übernommen worden ist
- Auch wenn die Pauschalierung nicht übernommen wird, sollte der Zuwendungsempfänger über den Wert der Zuwendung und die Steuerpflicht informiert werden
- Besonderheit bei Arbeitnehmern: Die Pauschalierung nach § 37b EStG führt zu keiner Sozialversicherungsfreiheit. D.h. für Arbeitnehmer, die nicht über der Beitragsbemessungsgrenze verdienen, werden zusätzlich Sozialabgaben fällig.

WIE HOCH IST DIE STEUERBELASTUNG?

- Macht der Zuwendende von der Pauschalierungsmöglichkeit Gebrauch (Regelfall), beträgt die Pauschalsteuer 30% (zzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) der Brutto-Aufwendungen (inkl. Umsatzsteuer)
- Innerhalb eines Wirtschaftsjahres ist jeweils einheitlich zu entscheiden, ob Sachzuwendungen pauschaliert besteuert werden oder nicht. Es ist also nicht möglich, das Pauschalierungswahlrecht je Zuwendung oder je Zuwendungsempfänger abweichend auszuüben

WANN IST DIE PAUSCHALIERUNG ANZUMELDEN?

- Die Entscheidung zur Anwendung der Pauschalierung kann für Zuwendungen an externe Geschäftspartner in der letzten Lohnsteuer-Anmeldung des Wirtschaftsjahres getroffen werden
- Bei Zuwendungen an Arbeitnehmer soll die Entscheidung spätestens bis 28. Februar des Folgejahres mit der Übermittlung der Lohnsteuer-Bescheinigung getroffen werden

Kommen Sie gerne auf uns zu, wenn Sie im Wirtschaftsjahr eventuell zu pauschalierende Sachzuwendungen gewährt haben oder dies in den kommenden Wochen beabsichtigen und wir Sie bei der Besteuerung und den damit zusammenhängenden Fragen unterstützen können.